

Hinweise zu § 13 a Absatz 2 Nr. 1 – Ermittlung des um 20 % reduzierten Stickstoffdüngedarfs in den mit Nitrat belasteten Gebieten (Stand 01.02.2021)

Entsprechend § 13 a (2) Nr. 1 der Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl I S. 846) **muss der Düngedarf** für Flächen, die nach der Brandenburgischen Düngeverordnung (BbgDüV) vom 21.12.2020 (GVBl II /20 Nr. 126) ausgewiesen wurden (sogenannte rote Gebiete), **bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffbedarfs zusammengefasst und aufgezeichnet werden. Diese Gesamtsumme ist um 20 % zu verringern.** Der so insgesamt ermittelte verminderte Düngedarf darf abweichend von § 3(3) Satz 1 DüV durch die Düngemaßnahmen nicht überschritten werden.

Da im Rahmen der Düngedarfsermittlung (DBE) die N_{min}-Werte berücksichtigt werden müssen und die N_{min}-Bestimmung zeitnah vor der Düngung erfolgen muss (ca. 7-14 Tage vor der Düngemaßnahme) werden DBE auch nach dem 31.03. des laufenden Jahres erforderlich.

Folgende Vorgehensweise wird für das Land Brandenburg festgelegt:

DBE, die bis zum 31.03. erstellt sind, müssen entsprechen § 13a (2) Nr. 1 zu einer Gesamtsumme zusammengefasst und dann um 20 % reduziert werden. Die Verteilung der Düngung für diese Kulturen kann in Verantwortung des Landwirts erfolgen. Der insgesamt ermittelte Düngedarf darf nicht überschritten werden.

Alle nach dem 31.3. durchzuführenden DBE sind schlagweise um 20 % zu kürzen.

Ausnahmen für die 20 %ige Reduzierung des Düngedarfes gelten für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in den ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. Dieser Nachweis ist bei Betriebskontrollen vorzulegen.